

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 28

Artikel: Das neue österreichisch-ungarische Wehrgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tisches Verständnis unsrer Artillerieführer mitanhörten, wie sich wohl die Artilleristen von auswärts in unserm Terrain zurechtfinden würden.

Wenn vor 20 Jahren und weiter zurück die taktische Führung unsrer Artillerie nicht so getadelt wurde, wie dies heute der Fall ist, so ist dies kein Beweis dafür, dass sie früher auf einer höhern Stufe stand. Früher wurde überhaupt bei uns sehr wenig taktisches Verständnis verlangt — bis zum Jahre 1875 erhielten die zukünftigen Artillerieoffiziere in der Aspirantschule überhaupt keinen taktischen Unterricht — und unsre Manöver waren immer wohl vorbereitete Revuen. Das Terrain, in dem eine Schlacht geschlagen werden sollte, war vorher sorgfältig ausgesucht, dienstlich und ausserdienstlich wurde es von den Offizieren aller Grade begangen und dabei der Verlauf des Manövers in seinen wesentlichen Zügen festgelegt.

Ganz besonders waren es die Artillerieoffiziere, die unter ihren Kommandanten die Stellung rekognoszierten und die Art, wie man in sie gelangen wollte; damit dann später niemand aus Irrtum fehle, kam es sogar vor, dass die Stellungen durch Merkmale bezeichnet wurden. Damals war es keine Kunst, Tadel zu vermeiden.

Auch mit diesen Darlegungen bezwecken wir nicht, den Glauben hervorzurufen, es seien die gegen das taktische Können der Artillerieoffiziere erhobenen Anschuldigungen gänzlich grundlos, wir wollen nur sie auf das berechtigte Mass zurückführen. Ausdrücklich sei anerkannt, dass auch in dieser Beziehung noch viel gelernt werden muss. Die Mittel aber, welche die „Artilleriezeitschrift“ zur Abstellung dieses Uebelstandes vorschlägt, erachten wir für einstweilen als ebenso ungeeignet, wie die Mittel, die in der „Neuen Zürcher-Zeitung“ vorgeschlagen werden, um den Traindienst in den Batterien zu heben. So verschiedenartig auch die beiden getadelten Uebelstände sind, so ist doch das erste notwendige Mittel zur Ausmerzung beider die Befolgung der Instruktion Friedrichs des Grossen: *Messieurs soignez les détails.*

(Fortsetzung folgt.)

Das neue österreich-ungarische Wehrgesetz.

(Korrespondenz).

Dem wiederholten Drängen der Volksvertretungen Folge gebend, hat die österreichische Regierung vor kurzem die grundlegenden Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes verlautbart.

Gegenwärtig basieren die Wehrinrichtungen auf dem Gesetze vom Jahre 1889, das den militärischen Verhältnissen längst nicht mehr

entspricht und das insbesondere die Landwehr durch die Art ihrer Ergänzung sehr verkürzt.

Die Verhandlungen über ein neues Wehrgesetz wurden im Jahre 1903 aufgenommen, zu dieser Zeit wurde auch ein Entwurf fertiggestellt; doch musste die Aktion, infolge des Widerstandes der ungarischen Regierung, die auch hier ihre Sonderwünsche geltend machte, schon im Jahre 1904 vertagt werden, so dass bis heute der entscheidende Schritt zur endlichen Realisierung der Verbesserungen im Wehrwesen noch immer nicht erfolgen konnte.

Allem Anscheine nach beabsichtigt die Regierung nunmehr, die modernisierte Wehrvorlage im Herbst dem Parlament zugehen zu lassen.

Das neue Wehrgesetz wird auf der zweijährigen Dienstzeit aufgebaut sein. Durch diese soll einerseits ein militärischer Vorteil erreicht werden durch intensivere Ausnützung des vorhandenen Menschenmaterials, anderseits eine gleichmässigere Verteilung der Gesamtlasten auf eine grössere Zahl von Wehrpflichtigen und damit eine konsequenter Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht, und endlich durch die Verkürzung der Dienstzeit sehr wesentliche volkswirtschaftliche Begünstigungen.

Da die Verkürzung der Dienstzeit nicht ohne weiteres erfolgen kann, vielmehr einen auf mehrere Jahre verteilten Prozess sukzessiver Entwicklung darstellt, unterscheidet der Regierungsentwurf ein Vorbereitungs- und ein Durchführungsstadium.

Durch die Erstreckung der Reform auf eine Reihe von Jahren soll nicht nur die Schlagfertigkeit des Heeres, welche durch eine ungenügend vorbereitete Durchführung der verkürzten Dienstzeit schwer geschädigt werden könnte, intakt erhalten bleiben, es soll zudem eine plötzliche personelle und materielle Mehrbelastung des Volkes und der Staatsfinanzen vermieden werden.

Diese vorbereitenden Massnahmen umfassen:

1. Notwendige Verbesserungen der gegenwärtigen Heereszusammensetzung. In diesen Rahmen fallen: der Ausbau der Artillerie durch Aufstellung der dermalen noch nur en cadre befindlichen schweren Haubitzdivisionen Nr. 6 bis 9; Neuorganisation der Festungsartillerie durch Vermehrung der derzeitigen Einheiten; Erhöhung der Stände sämtlicher Unterabteilungen der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie; Entwicklung der en cadre befindlichen Beleuchtungs- und Festungstelegraphenabteilungen und Festungsfeldbahnabteilungen zu Unterabteilungen; Reorganisation der technischen Truppen durch Neugliederung und Vermehrung und zwar Spezialisierung in Feld-

pionierbataillone und Festungspionierbataillone an Stelle der jetzt bestehenden 15 Bataillone; Aufstellung eines Telegraphenbataillons, dessen Loslösung aus dem taktischen Verbande des Eisenbahn- und Telegraphenregiments; Formierung eines Luftschifferbataillons und einer als selbständige Unterabteilung bestehenden Automobilabteilung; Errichtung einer neuen Brigade der Verkehrstruppen; Erhöhung des Rekrutenkontingentes der Pioniertruppe von 3000 und des Eisenbahntelegraphenregimentes von 560 Mann auf eine dem erforderlichen Kriegsstande entsprechende Ziffer (dermalen muss der Kriegsstand durch Zuteilung von Reservemannschaft anderer Truppenkörper gedeckt werden); Aufstellung von Cadres besonderer technischer Formationen; Dotierung der Infanterie und der Kavallerie mit Maschinengewehrabteilungen. Ein Teil dieses Programms ist bereits mit Hilfe von Mannschaften, welche den Unterabteilungen der betreffenden Truppen entnommen wurden, in Durchführung und es handelt sich bei der Reform um die Fixierung eines besondern Rekrutenkontingentes für diese Abteilungen.

2. Entlastung der Truppen von Kommandierungen, damit der Mann voll dem rein militärischen Dienste gewidmet bleiben kann. Zu Kommandierungen werden in erster Linie die für leichte Dienste angenommenen Mindertauglichen, welche dermalen der Ersatzreserve zugewiesen werden, herangezogen; sie sollen innerhalb jedes Korpsbereiches in besondere Arbeiterabteilungen formiert werden, die den Truppenkörpern als besondere Unterabteilung anzugliedern wären. Für die Versorgung der höheren Kommandos mit Kanzleipersonal, für Professionistenarbeiten bei den Unterabteilungen und an allen andern Dienststellen müssen dermalen die Truppen selbst aufkommen, so dass von dem normierten Friedensstand der Unterabteilung von 97 Mann selten mehr als 50 Mann für die taktische Ausbildung verfügbar sind; zudem liegt in der längeren Abwesenheit der Kommandierten von ihren Standesabteilungen nicht nur die Gefahr, dass diese Leute minder ausgebildet sind, sondern auch eine grosse Er schwerung der Disziplin.

3. Erhöhung der Stände der Unterabteilungen der Infanterie und Kavallerie. Der Friedensstand einer Unterabteilung der Infanterie umfasst gegenwärtig 97 Mann; von diesen fehlen jedoch die Kommandierten und bei einzelnen überdies noch Leute, die zur Aufstellung der Maschinengewehrabteilungen, zur Komplettierung der Stände der Artillerie herangezogen wurden. Der Friedensstand dürfte auf 120 Mann erhöht werden. Die Friedensstände der Landwehrinfanterie-Unterabteilungen in Oesterreich be-

tragen 58 Mann, in Ungarn 51 Mann, so dass eine Verdopplung eintreten dürfte. Bei der Heereskavallerie erscheint der Stand der Schwadrou mit 143 Kombattanten, bei der Kavallerie der österreichischen und der ungarischen Landwehr mit 63 Reitern; auch hier wird sich besonders bei der Landwehrkavallerie eine bedeutende Erhöhung als notwendig herausstellen.

Zudem wird die Entlastung der Truppen von der Beistellung von Hilfsmannschaften für die Kommandos und Behörden indirekt eine Standes erhöhung zur Folge haben.

4. Vermehrung der materiellen Ausbildungsmittel. Um die Ausbildung intensiver betreiben zu können, soll eine Vermehrung der Uebungsplätze, Schiesstätten, der Korpsübungsräume und eine Erhöhung der scharfen Uebungsmunitionsdotation erfolgen.

5. Vermehrung des Standes der längerdienenden Unteroffiziere. Dermalen besitzt das Heer 38 750, die österreichische Landwehr 6 500, die ungarische 6 000 Längerdienende. Geplant ist, sämtliche Feldwebel- und Zugführerposten, sowie einen tunlichst grossen Teil der Korporalstellen mit längerdienenden Unteroffizieren zu besetzen. Die erforderliche Zahl von Unteroffizieren hofft man durch Einbringung eines Unteroffiziersversorgungsgesetzes zu gewinnen.

Die Dauer der Vorbereitungszeit, in welcher die vorerwähnten Massnahmen realisiert werden sollen, wird mit mindestens 4 Jahren zu bemessen sein, da schon jede im Rekrutenkontingent berücksichtigte Standeserhöhung erst nach zwei bis drei Jahren im vollen Masse wirksam wird und ausserdem eine sprunghafte Steigerung des Budgets, das ohnehin stark anschwellen dürfte, durch die beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates ausgeschlossen erscheint. Erst nach Bereitstellung der personellen und materiellen Erfordernisse erscheint die Situation reif, um an die Durchführung des neuen Gesetzes zu gehen.

Zur Durchführung gehören die Fortsetzung der im Stadium der Vorbereitung begonnenen Massnahmen in bezug auf das Instruktionspersonal und die materiellen Ausbildungsmittel und insbesondere die allmähliche Aktivierung der zweijährigen Dienstzeit und der damit zusammenhängenden Standesregulierungen.

Es wird voraussichtlich möglich sein, den Uebergang auf die verkürzte Dienstzeit bei einem Teil des Heeres rasch zu verwirklichen, während er bei dem andern erst nach einiger Zeit allgemein Platz greifen kann.

Die verkürzte Dienstzeit erhalten: die Infanterie, die Feldartillerie, die technischen Truppen, während für die Kavallerie und reitende Arti-

lerie die dreijährige, für die Kriegsmarine die vierjährige Dienstzeit aufrecht erhalten bleiben soll. Den Mannschaften, welche ein drittes Jahr unter den Fahnen behalten werden, wird die Begünstigung des Wegfalls zweier Waffenübungen im Reserveverhältnis eingeräumt. Solang nicht das erforderliche Instruktionspersonal durch das Korps der längerdienden Unteroffiziere gedeckt ist, sollen auch bildungsfähige Leute des zweiten Dienstjahres aufgefordert, beziehungsweise verhalten werden, ein drittes Jahr gegen eine Rekompensation durch Entfall einer oder zweier Waffenübungen, weiter zu dienen.

Um diese ungleichmässige Belastung tunlichst auszugleichen, plant die Kriegsverwaltung, schon in der Vorbereitungszeit Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht durch vorzeitige Beurlaubungen erfolgen zu lassen, so dass vorläufig wenigstens ein grosser Teil der Mannschaften die Vorteile der verkürzten Dienstzeit wird genießen können.

Was nun die Erhöhung des Rekrutenkontingents anbelangt, so ist für die Vorbereitungszeit zwecks Hebung der erwähnten grossen Rückständigkeiten im Heerwesen, eine solche in demselben Ausmass geplant, wie sie im Jahre 1903 verlangt worden war.

Die Wehrvorlage von 1903 verlangte folgende Kontingentserhöhungen:

Für das gemeinsame Heer um 21 900 Mann auf ein Kontingent von 125 000 Mann.

Für die k. k. Landwehr um 4 500 Mann auf ein Kontingent von 14 500 Mann.

Tiroler Landesschützen um 137 Mann auf ein Kontingent von 550 Mann.

K. ungar. Landwehr um 3 000 Mann auf ein Kontingent von 15 500 Mann.

Infolge des Widerstands der ungarischen Parteien musste damals der Plan fallen gelassen werden, das Kontingent des gemeinsamen Heeres und der k. ungar. Landwehr zu erhöhen, es konnte nur eine Kontingentserhöhung bei der österreichischen Landwehr durchgeführt werden, zu der Ungarn nichts zu sagen hat.

Somit betragen die Rekrutenkontingente gegenwärtig: für das Heer 103 100 Mann, die österreichische Landwehr 15 050 (einschliessl. Tiroler Rekruten) und die ungarische Landwehr 12 500 Mann.

Das Rekrutenkontingent der k. k. Landwehr erfährt ab Oktober 1908 zudem eine neuerliche Erhöhung um 4 740 + 180 (Tiroler Kontingent) = 4 920 Mann, wird sonach insgesamt 19 970 Mann betragen.

Aller Voraussicht nach werden sich beim Heere und der ungarischen Landwehr einige kleinere Ueberschreitungen in der künftigen Rekrutenziffer gegenüber dem Voranschlag pro 1904

ergeben, da sich seit diesem Jahre, unter dem Eindruck der Erfahrungen aus dem russisch-japanischen Krieg, mehrere Neuorganisationen als notwendig herausgestellt haben.

Es ist daher damit zu rechnen, dass die Erhöhung der Rekrutenziffer betragen werde: beim Heer 130 000 Mann, bei der ungar. Landwehr 18 000 Mann, so dass sich, einschliesslich der Landwehrrekruten Oesterreichs ein Gesamtkontingent von rund 168 000 Mann ergeben wird.

Während des Durchführungsstadiums ist noch eine weitere Erhöhung beabsichtigt: es soll dann das Kontingent jener Truppen, bei welchen die zweijährige Dienstzeit eingeführt wird, um die Hälfte vermehrt werden. Schätzt man das Kontingent der Kavallerie, reitenden Artillerie und der Kriegsmarine (nach durchgeföhrter Vermehrung der Rekrutenzahl im Vorbereitungsstadium) auf 23 000 Mann, so würde das Kontingent der Truppen mit verkürzter Dienstzeit 107 000 + $\frac{1}{2} 107 000 = 160 000$ Mann betragen. Unter Hinzurechnung der Landwehrrekrutenkontingente und der Kontingente der von der Verkürzung der Dienstzeit nicht berührten Truppen, ergibt sich approximativ das Gesamtkontingent mit 221 000 Mann. Die Erhöhung gegen die dermalige Ziffer repräsentiert sonach die bedeutende Zahl von 90 000 Mann. Und da muss es als mindestens fraglich hingestellt werden, ob es der Regierung gelingen werde, eine so grosse Verbreiterung der Aushebungsbasis tatsächlich zu erlangen. Hierbei muss auch noch auf den Umstand verwiesen werden, dass mit dem Anwachsen der vermehrten Rekrutenerfordernisse die Tauglichkeit nicht Schritt hält und infolge dessen den volkswirtschaftlichen Interessen nicht in dem Masse Genüge getan werden kann, wie es seitens der Parlamente gewünscht wird. Da die Zahl der als tauglich Erklärten durchschnittlich nur 250 000 Mann beträgt, ist bei einem Rekrutenbedürfnis von 221 000 Mann der Spielraum für Erteilung von Begünstigungen ein ziemlich beschränkter und es fragt sich, ob die Volksvertretungen auf die Reformen eingehen werden, wenn ihren Wählern nicht Kompensationen in Form weitgehenderer Diensterleichterungen geboten werden.

Die Regierung verhehlt sich die grossen Schwierigkeiten nicht, die mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit sich ergeben werden, sie plant daher auch die Erstreckung der Reform auf eine grosse Reihe von Jahren, man spricht von etwa 6 bis 7 Jahren. Man will auch, um den Parlamenten entgegenzukommen, eine Herabsetzung der Tauglichkeitsbedingungen beantragen, damit ein grösserer Spielraum für Erteilung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht möglich ist.

Eine sehr wesentliche Neuerung betrifft die Reorganisation der Ersatzreserve. In die Ersatzreserve wurden jetzt genommen: die aus gesetzlich fixierten Gründen Befreiten (Familienhalter, Lehrer, Besitzer ererbter Landwirtschaften), die Mindertauglichen und die über das gesetzliche Kontingent entfallenden Tauglichen.

Die Mannschaften der Ersatzreserve werden nach der Rekrutierung im Oktober während 8 Wochen militärisch ausgebildet und absolvieren sodann von zwei zu zwei Jahren drei Waffenübungen in der Dauer von 13 Tagen, mitunter von vier Wochen.

Dass der militärische Wert dieser Wehrkategorie ein sehr geringer ist, liegt auf der Hand; infolge der grossen Standesabgänge und der vielen Neuformationen im Krieg, welche einen nicht unbeträchtlichen Teil der präsenten Mannschaften absorbieren, wird es notwendig sein, Mannschaften der jüngern Jahrgänge der Ersatzreserve in die Feldformationen, also in die erste Linie einzustellen, wodurch natürlich deren militärischer Wert geschädigt wird.

In Erkenntnis der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Organisation, die jetzt nahezu über eine Million Soldaten umfasst, ist beabsichtigt, nur jene Wehrpflichtigen, die aus gesetzlichen Befreiungsgründen vom Aktivdienst dispensiert sind, in die Ersatzreserve einzuteilen, die Mindertauglichen dagegen zum Dienste ohne Waffe (Offiziersdienst, Kanzleipersonal, Handwerker, Professionisten) heranzuziehen.

Grundsätzlich sollen alle Tauglichen in die kombattante Armee eingereiht werden; der Friedensstand wird budgetär festgesetzt und es bleibt sodann der Kriegsverwaltung überlassen, so viel Rekruten in den Aktivdienst zu übernehmen, als erforderlich und mit Rücksicht auf die durch das Budget festgesetzten Grenzen möglich ist.

Der Friedensstand dürfte nach vollständiger Durchführung der Wehrreformen von 345 270 auf 480 000 Mann anwachsen.

Die Mehrauslagen werden jährlich rund 50 Millionen Kronen betragen, die einmaligen Auslagen etwa dieselbe Ziffer erreichen.

Ueberblickt man die voraussichtlichen Wirkungen des neuen Wehrgesetzes, so kommt man zu folgenden Resultaten: 1. Intensivere Ausnützung des vorhandenen Menschenmaterials. 2. Gerechterer Maßstab und rigorosere Durchführung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht. 3. Verkürzung der Dienstzeit. 4. Grosse finanzielle Mehrauslagen, die jedoch durch die volkswirtschaftlichen Vorteile der Reform wettgemacht werden.

Die österreich-ungarische Armee, die nach ihrem innern Wert in der Vergangenheit und in der Gegenwart eine Gegenüberstellung mit

irgend einer fremden Armee nicht zu scheuen braucht, hat nahezu ein Dezenium des Siechthums hinter sich, sie verlor, wie sich der Chef der Kriegsverwaltung ausdrückte; es wäre ihr daher zu wünschen, dass eine neue Ära der Entwicklung für sie anbreche, eine neue Zeit innerer und äusserer Reformen, die ihr den Glauben an die Zukunft wieder geben. e.

Eidgenossenschaft.

Eidgenössisches Unteroffiziersfest 1908 in Winterthur. (Mitgeteilt vom Presskomitee.) Wie wenig auf diese Veranstaltung der landläufige Begriff „Fest“ passt, kann man aus dem Reglement für die Wettübungen ersehen. Das Uebungsprogramm sieht 19 Kategorien von Wettübungen vor, bei denen alle Waffengattungen berücksichtigt sind. Am frühen Morgen beginnt jeweils die Arbeit und wird bis zum späten Arbeit fortgesetzt. Dabei wird das schaulustige Publikum reichlich auf seine Rechnung kommen. Wer am Fechten keine Freude hat, findet vielleicht Gefallen an den Befehls- und Instruktionswettübungen oder an dem in Winterthur zum erstenmal eingeführten Signaldienst der Infanterie. Besonders Reiz bietet das Pontonfahren, das im Rhein bei Eglisau durchgeführt wird; wem der Abstecher dorthin zu weit ist, der mag sich bei den Artilleristen einfinden, deren Uebungen im Satteln, Zäumen und Schulreiten Abwechslung genug bringen; daneben wird noch im Schirren und Fahren und im Richten der Geschütze ein Wettstreit veranstaltet, und bei genügender Beteiligung findet eine Geschütz- und Schiessschule am Feldgeschütz und an der 12 cm-Kanone der Fussartillerie statt. Für die Kavallerie-Unteroffiziere ist ein Patrouillenreiten vorgesehen, für Festungstruppen ein Wettbewerb am Maschinengewehr mit Räf-Lafette und für berittene Maximisten eine kombinierte Uebung. Weitere Wettbewerbe finden statt für Radfahrer, Pioniere, Sappeure und für Genie- und Festungspioniere. Eine Haupt-Anziehungskraft wird das Schiessen ausüben, für welches ein besondres Schiessreglement ausgearbeitet worden ist. Es wird an allen drei Festtagen geschossen: am 1. August den ganzen Tag von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr mit Unterbruch von 12—2 Uhr, am 2. August von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit Unterbruch von 10—1 Uhr und am 3. August von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags. Zum Schiessen sind nur Mitglieder des Eidg. Unteroffiziersvereins berechtigt. Die Gabensammlung für die vom Glück begünstigten Schützen und auf den andern Gebieten Konkurrenzierenden hat in den letzten Tagen begonnen, und soviel man aus dem bisherigen Verlauf schliessen kann, wird das Resultat ein günstiges sein.

Hauptsächliche Anschaffungen der Eidgen. Militärbibliothek im Mai 1908.

- A b 93. Körting, G.: Aus der Literatur des Militärsanitätswesens 1907. Berlin 1908. 8.
B d 125. Schellenberger, J.: Die Schweiz seit 1848. Ein staatsmännisches und diplomatisches Handbuch. Berlin 1908. 8.
D a 44. Kriegsgeschichtl. Einzelschriften. Hrsg. v. Gr. Gen.-St. Heft 43/44. Aus dem russisch-japanischen Krieg 1904—1905. 4. Die Schlacht bei Liaoying. Berlin 1908. 8.
D a 117. Organisation et tactique des trois armes. Cavalerie. IIIe fascicule: La cavalerie pendant la Révolution. La fin de la Convention (du 19 juin 1794 au 27 octobre 1795). Paris 1908. 8.